



Eidgenössisches Politisches Departement
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Integrationsbureau

Département politique fédéral
Département fédéral de l'économie publique

Bureau de l'intégration

770.315 - B/Bö/rs

Bern, den 9. August 1976

VERTRAULICH

N O T I Z A N

Herrn Bundesrat Brugger

Herrn Bundesrat Graber

EFTA-Gipfel

Wir haben die Ehre, Ihnen im Hinblick auf die am 12./13. August in Salzburg stattfindende schweizerisch-oesterreichische Zusammenkunft ein im Einvernehmen mit den beiden Departementen verfasstes Dossier zu überreichen, das die ersten Grundlagen der schweizerischen Politik gegenüber dem oesterreichischen Vorschlag einer Tagung der EFTA-Regierungschefs darstellen soll. Das Dossier ist gegliedert in:

- I. eine Zusammenfassung in fünf Sätzen (S. 2)
- II. einen Vorschlag über das vorläufige Vorgehen (S. 3-5)
- III. eine systematische Darstellung und Analyse der EFTA und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten (Beilage 1, 18 Seiten)

Zur Vervollständigung ist der Text des oesterreichischen Aide-mémoires vom 19. Juli 1976 beigelegt, das auf Seite 2 die Thema-Vorstellungen Wiens für einen EFTA-Gipfel enthält.

INTEGRATIONSBUREAU EPD/EVD

(Franz Blankart)

I. Dossierzusammenfassung in fünf Sätzen

1. Die ursprüngliche Zielsetzung der EFTA, im Vergleich mit der EWG eine Parallellität des Zollabbaus zu gewährleisten und alsdann deren tarifarische Diskriminierungen zu überwinden, ist weitgehend erreicht worden, womit sich die Frage stellt, ob die EFTA trotz der Heterogenität ihrer Mitgliedstaaten in der Lage ist, auf weiteren Gebieten vorzugehen und wieweit solch ein Vorgehen von Nutzen sein könnte.
2. Sofern es gilt, EWG-Diskriminierungen auf nicht-tarifarischen Gebieten zu begegnen, stellt sich die Frage, ob das betreffende Problem zunächst zwischen den EFTA-Staaten geregelt werden soll (EFTA-Innenpolitik), um diesen eine stärkere Position für ihre je bilaterale und koordinierte Verhandlung mit der Gemeinschaft zu verleihen (EFTA-Aussenpolitik), oder ob die Mitgliedstaaten einzeln (ev. koordiniert) mit der Gemeinschaft verhandeln sollen, um alsdann auch eine entsprechende Lösung unter sich zu bewerkstelligen.
3. Als Bereiche einer möglichen Zusammenarbeit unter den EFTA-Staaten sind zu nennen: die Vollendung der bisherigen Zielsetzung der EFTA (Handelsmonopole, Ursprungsregeln, öffentliches Einkaufswesen, mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse), Rechtsharmonisierung, Abstimmung in wirtschaftspolitischen Fragen, Mittelmeerpolitik, atlantischer Dialog etc.
4. Das Ziel des Gipfeltreffens soll sein, die EFTA als wirtschaftspolitisches Konsultationsgremium zu stärken, dies primär zum Zwecke einer Abstimmung gewisser individueller Politiken der Mitgliedstaaten und sekundär im Hinblick auf die Möglichkeit, unter den Mitgliedstaaten weitere Integrationsfortschritte zu bewerkstelligen, ohne deren Verhältnis zur Gemeinschaft zu beeinträchtigen.
5. Die Schweiz hat sich von Fall zu Fall zu entscheiden, ob sie gegenüber der EWG alleine stärker ist als im Verein mit ihren heterogenen EFTA-Partnern (was indessen die Gefahr der Satellisierung in sich schliesst) oder ob sie mit ihren EFTA-Partnern, diese anführend, handeln will (was die Gefahr nicht ausschliesst, dass die angestrebte Einigung gar nicht, nicht rechtzeitig oder nur auf einem unbedeutenden gemeinsamen Nenner zustandekommt).

II. Vorschlag über das vorläufige Vorgehen

Neben den Vorschlägen für eine Traktandenliste, die im oesterreichischen Memorandum enthalten sind, ist bei verschiedenen EFTA-Staaten eine Tendenz feststellbar, die Gesprächsthemen eines allfälligen Gipfels nicht auf die Beziehungen EFTA-EWG zu beschränken. Gerade aus schweizerischer Sicht sollten wir auf Grund unserer weltweit orientierten Beziehungen den Rahmen nicht zu eng stecken. Aehnliche Ueberlegungen scheinen in Finnland und in Norwegen angestellt zu werden. Es wäre deshalb denkbar und angemessen, auch Themen wie die wirtschaftlichen Ost-West Beziehungen, die Nord-Süd Verhandlungen und die Atlantischen wirtschaftlichen Beziehungen ins Auge zu fassen.

Eine derartig weitgespannte Traktandenliste setzt allerdings eine beträchtliche Vorbereitungsarbeit voraus. Als Beispiel der Schwierigkeiten bei der Behandlung von politischen Themen im Dreieckverhältnis EG-EFTA-Staaten-übrige Welt sei an die Bemühungen erinnert, die oesterreichischer- und schweizerischerseits schon seit Jahren im Gange sind, um der sogenannten Gruppe der "Nicht-Neun" eine vernünftige Mitsprachemöglichkeit im "Dialog" zwischen den Neun und Staaten oder Organisationen ausserhalb Europas (etwa USA oder arabische Ländergruppe) zu verschaffen. Nachdem Wien in Kenntnis dieser Schwierigkeiten auf der Abhaltung des Treffens insistiert, so müssen wir besonnen und konstruktiv mitwirken, um den oesterreichischen Idealismus auf eine realpolitische Grundlage zurückzuführen. Hierbei ist zu verhindern, dass allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen Bern und Wien eine weitere Belastung des gegenseitigen Verhältnisses mit sich bringen (Genf/Wien).

In institutioneller Hinsicht sollte es sich nicht um eine Zusammenkunft des EFTA-Rates auf höchster Ebene, sondern um eine "Tagung von Regierungsmitgliedern der EFTA-Staaten auf höchstmöglicher Ebene" handeln. Der Ausdruck "Gipfel" wäre somit gegen aussen zu vermeiden (wiewohl er kaum mehr aus dem Vokabular der Presse zu streichen sein wird).

Der Ort der Tagung spielt kaum eine Rolle. Wien wäre gegenüber Genf vermutlich vorzuziehen, um das Treffen vom institutionalisierten EFTA-Rat abzuheben.

Was die Zielsetzung der Tagung anbetrifft, so wird sie trotz guter Vorbereitung nicht zu abgeschlossenen Vereinbarungen führen können, sondern sie soll einen neuen Prozess einleiten, nämlich:

- die Stärkung der EFTA als wirtschaftspolitisches Konsultationsgremium, dies primär zum Zwecke einer Abstimmung gewisser individueller Politiken der Mitgliedstaaten und sekundär im Hinblick auf die Möglichkeit, unter den Mitgliedstaaten weitere Integrationsfortschritte zu bewerkstelligen (EFTA-Innenpolitik)
- und damit den EFTA-Mitgliedstaaten je einzeln die Möglichkeit eröffnen, auf Grund interner Absprachen nach aussen, namentlich in den Beziehungen zur EG, gestärkt aufzutreten (EFTA-Aussenpolitik).

Zu diesem Zwecke sollten die am Gipfel teilnehmenden Regierungsvertreter schon im voraus Ueberlegungen über die anzuwendende Arbeitsmethode anstellen. Für alle Belange, die das Verhältnis EFTA-EWG betreffen (Problematik, welche in der "systematischen Darstellung und Analyse" /Beilage I/ dargestellt ist), könnte der EFTA-Rat eingeladen werden, "groupes de réflexion" einzusetzen, die über Themenkreise wie:

- Handelspolitik und Rechtsharmonisierung
- autonome EFTA-Politik
- Freihandelsbeziehungen zu den europäischen Mittelmeerstaaten

zu berichten hätten.

Für jene Belange, die ausserhalb der bisherigen EFTA-Kompetenzbereiche liegen, wäre zu überlegen, ob die interessierten Staaten in einem noch zu definierenden Rahmen analog vorgehen sollten. Hier kämen folgende Themenkreise in Frage:

- Atlantische Probleme
- Ost-West Probleme

- Nord-Süd Probleme
- Zusammenarbeit der EFTA-Staaten in universellen oder regionalen wirtschaftlichen Organisationen oder Konferenzen (GATT, OECD usw.).

Im vorliegenden Dokument sind die Probleme fürs erste genannt, aber noch keineswegs vertieft. Diese Feststellung mag ein Hinweis sein auf den Umfang und die Komplexität der Fragen, die mit der oesterreichischen Idee eines EFTA-Gipfeltreffens aufgeworfen worden sind. Falls wir die Herausforderung dieses Vorschlages annehmen, so müssen wir uns auf Grund der bisherigen EFTA-Erfahrungen bewusst sein, dass die Hauptlast seiner Verwirklichung bei der Schweiz liegen wird.

Hierbei wird eines unserer Hauptanliegen darin bestehen müssen, nur Ideen zu verfolgen, bei denen einerseits eine Einigung unter allen EFTA-Staaten möglich ist, und die andererseits (soweit sie EWG-relevant sind) unser Verhältnis zur Gemeinschaft nicht belasten. Einen Dialog EFTA-Staaten/EWG vorzubereiten, den letztere in dieser Form weder aufnehmen kann noch aufnehmen will, ist der Pragmatik der EFTA unangemessen und ihrer Wirkungsmöglichkeit abträglich. Versuche, einzelne EWG-Staaten gegen andere auszuspielen oder mit ihnen "Teilallianzen" abzuschliessen, müssen unbedingt vermieden werden, denn sie haben erfahrungsgemäss zur Folge, die Gemeinschaft zu blockieren, womit ein Erfolg ohnehin ausgeschlossen ist.

Die Hauptfrage, die sich die Schweiz indessen stets wieder zu stellen hat, lautet, in welchen Bereichen sie alleine stärker ist als im Verein mit ihren heterogenen EFTA-Partnern. Beschliesst sie, alleine vorzugehen, so anerkennt sie die integrationspolitische Pionierfunktion der Gemeinschaft und setzt sich damit der Gefahr der Satellisierung aus. Beschliesst sie, im Verein mit den EFTA-Partnern zu handeln, so kann sie, falls sie materiell in ihrer diesbezüglichen Führungsrolle bleibt, ihren Interventionen ein vermehrtes Gewicht verleihen. Sie läuft hierbei aber die Gefahr, dass die angestrebte Einigung unter den EFTA-Staaten gar nicht, nicht rechtzeitig oder nur auf einem unbedeutenden gemeinsamen Nenner zustande kommt. Es ist deshalb angezeigt, den EFTA-Gipfel erst nach reiflicher Vorbereitung abzuhalten und ihm eine möglichst pragmatisches und unauffälliges Gepräge zu verleihen.

V E R T E I L E R :

Herrn Direktor Jolles	Herrn Generalsekretär Weitnauer
Herrn Botschafter Dunkel	Herrn Botschafter Bindschedler
Herrn Minister Sommaruga	Herrn Botschafter Diez
Herrn Minister von Tscharnern	Herrn Botschafter Hegner
Herrn Fürsprecher Brunner	Herrn Minister Cuendet
	Herrn Minister Zwahlen
A, Bd, Fh, Gi, Jg, Lu, Ly, Mü,	
Ro, vW, Wb	CA, LA, MY, NF, TR

Herrn Vizedirektor Affolter, OZD

Schweiz. Delegation bei der EFTA, Genf
 Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel
 Schweiz. Vertretung beim Europarat, Strassburg
 Schweiz. Delegation bei der OECD, Paris
 Schweiz. Botschaften in Helsinki, Lissabon, Oslo, Stockholm,
 Wien; Brüssel, Den Haag, Dublin, Köln, Kopenhagen,
 London, Luxemburg, Paris, Rom, Washington

*Athen, Ankara, Madrid
 Belgrad*

*Botschafter Jacobi
 GD Langquenet, SNB*

770.315 - B/Bö/rs

Bern, den 9. August 1976

VERTRAULICHEFTA-GipfelIII. Systematische Darstellung und Analyse der EFTA und ihrer
EntwicklungsmöglichkeitenInhaltsübersichtSeite:

1 Wesen und Zukunft der EFTA	2
2 Systematische Analyse der Bereiche einer möglichen Zusammenarbeit unter den EFTA-Staaten	4
21 Analyse nach Motivationen	4
211 Die Wahl der Methode	4
212 Die Vollendung der bisherigen Zielsetzung der EFTA	5
213 Die Motivation gemäss Methode A (EFTA-Innen- und Aussenpolitik)	6
214 Die Motivation gemäss Methode B (einzelstaat- liches Vorgehen)	7
215 Die Motivation auf Grund der EWG-Aussenbe- ziehungen	7
216 Die autonome Motivation	9
217 Die Zusammenarbeit im Rahmen globaler Probleme	10
218 Die ausgeschlossenen Motivationen	10
22 Analyse nach Sachgebieten	11
221 Die Liberalisierungen	12
222 Die gemeinsamen Politiken	13
223 Rechtsharmonisierung	14
224 Das zwischenstaatliche Privatrecht	17
225 Die vom EWGV nicht gedeckten Bereiche	18

1 Wesen und Zukunft der EFTA

Nach dem Misserfolg des Planes einer westeuropäischen Freihandelszone und der Gründung der EWG ist die EFTA mit einer zweifachen Zielsetzung entworfen worden:

- Da ihren Mitgliedstaaten eine tatsächliche Integration und damit der freie Zugang zum Gemeinsamen Markt der Sechs verunmöglicht war, ging es darum, zumindest unter ihnen die Oeffnung der Märkte zu bewerkstelligen und damit deren Wettbewerbslage gegenüber der Gemeinschaft zu verbessern.
- Wenn dadurch Westeuropa in zwei Präferenzzonen aufgespalten worden ist, so hat es doch nie dem politischen Zweck und dem wirtschaftlichen Gewicht der EFTA entsprochen, als Block aufzutreten und ein Gegengewicht zur EWG zu bilden. Vielmehr war sie, schon auf Grund ihrer institutionellen Organisation, als pragmatische Lösung gedacht, die den einen Mitgliedstaaten den Beitritt zu, den andern ein Arrangement mit der Gemeinschaft, und zwar im Rahmen einer "gesamteuropäischen Lösung" erleichtern soll (Brückenschlag), dies mit dem Endziel, die durch die EWG verursachte Zolldiskriminierung zu beseitigen.

Mit dem Beitritt Dänemarks und Grossbritanniens zur Gemeinschaft sowie dem Abschluss der FHA zwischen ihr und den nicht-beitretenden EFTA-Staaten ist das "aussenhandelspolitische Ziel" der Freihandelsassoziation mit wenigen Ausnahmen (s. Pt. 212) erreicht worden, so dass es aus dieser Sicht nurmehr darum ginge, den unter den EFTA-Staaten hergestellten Freihandel zu verwalten und, hinsichtlich der parallelen Freihandelsabkommen mit der EWG, letzterer gegenüber eine jeweils koordinierte Haltung auszuarbeiten. Die EFTA als Organisation hat somit in der europäischen Integrationsbewegung eine komplementäre Funktion im Verhältnis zur EWG übernommen.

Angesichts dieses Umstandes ist der Zeitpunkt gekommen, sich über die Möglichkeit und die Wünschbarkeit einer weiteren Zielsetzung der EFTA

Gedanken zu machen. Hierbei sind den folgenden Gegebenheiten Beachtung zu schenken:

- Die EFTA umfasst alle europäischen Demokratien, die nicht gewillt sind, ihre Souveränität zu Gunsten einer künftigen supranationalen Behörde teilweise aufzugeben. Diese einzige - wenngleich wesentliche - Gemeinsamkeit erschöpft sich weitgehend in der negativen Entscheidung, der Gemeinschaft fernzubleiben und schafft als solche somit kaum eine Motivation zu einem gemeinsamen Vorgehen.
- Eine solche Motivation ist zudem um so geringer, als die einzelnen Mitgliedstaaten politisch, wirtschaftlich und geographisch äusserst heterogen sind. Selbst die vier der NATO nicht angehörenden Staaten haben kaum eine aussenpolitische Gemeinsamkeit, die das Niveau des Nominalistischen überschreitet: Die Schweiz ist neutral, Schweden neutralistisch, Österreich neutralisiert, während Finnland auf eine wohlwollende Neutralität verpflichtet worden ist.
- Angesichts dieser Heterogenität muss abgeklärt werden, ob eine weitere Integration zwischen den EFTA-Staaten möglich und wünschbar ist oder ob ein nur abgestimmtes Vorgehen gegen aussen angestrebt werden soll, wobei das eine das andere keineswegs ausschliesst. Anders (und in übertriebener Weise) ausgedrückt: Soll eine EFTA-Innenpolitik oder eine EFTA-Aussenpolitik oder gar beides angestrebt werden?
- Bei der Beantwortung dieser Frage gilt es, vorab abzuklären, in welchen Fällen die Schweiz alleine mächtiger ist als im Verein mit so heterogenen Staaten wie z.B. Portugal und Finnland.
- Schliesslich muss man sich im klaren sein, dass der Entscheid, die EFTA, sei es auch nur wirtschaftlich, weiterzuentwickeln, einen Akt von politischer Bedeutung darstellt, Bedeutung, die durch den Aufwand eines Gipfeltreffens noch verstärkt würde. Eine anschliessende Erfolglosigkeit des Bemühens würde somit

nicht mehr nur eine Uneinigkeit zwischen Technokraten, sondern einen politischen Misserfolg darstellen, während ein Erfolg - wenn auch nicht notwendigerweise - die Gefahr einer Verpolitisierung der EFTA in sich schliesse, Verpolitisierung, die wir bisher aus Gründen der Wirksamkeit der Assoziation und da sie der Blockbildung gegenüber der EWG Vorschub leisten würde, stets abgelehnt haben.

- Auf Grund des Gesagten stellt sich die Frage, inwieweit ein Gipfeltreffen für eine Organisation wie die EFTA überhaupt zielkonform ist, um deren Weiterentwicklung in die Wege zu leiten. Die Beantwortung dieser Frage hängt von den Bereichen ab, die Gegenstand einer erweiterten EFTA-Zusammenarbeit werden könnten. Der Analyse dieses Problems ist Pt. 2 dieser Notiz gewidmet.

2 Systematische Analyse der Bereiche einer möglichen Zusammenarbeit unter den EFTA-Staaten

21 Analyse nach Motivationen

211 Die Wahl der Methode

Insofern als die Gemeinschaft in ihrem Integrationsprozess fortschreitet und damit auf andern als handelspolitischen Gebieten Drittlanddiskriminationen schafft, stellt sich die ursprüngliche EFTA-Motivation auf erhöhter Stufe, nämlich die Frage, ob auch auf diesen weitem Gebieten auf eine Beseitigung der Diskriminationen hingearbeitet werden soll. Hierbei ergibt sich ein Problem der Methodenwahl: Soll das betreffende Problem wiederum zunächst zwischen den EFTA-Staaten geregelt werden, um diesen alsdann eine stärkere Position für ihre je bilaterale und koordinierte Verhandlung mit der Gemeinschaft zu verleihen (Methode A) oder sollen die einzelnen EFTA-Staaten zunächst und ev. koordiniert mit der Gemeinschaft verhandeln, um alsdann, falls notwendig, auch eine entsprechende Lösung zwischen allen oder den interessierten EFTA-Staaten zu bewerkstelligen (Methode B).

Diese zunächst bloss prozedural erscheinende Frage erweist sich bei näherer Betrachtung als von grundlegender Bedeutung, und dies obwohl sie nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall beantwortet werden kann. Denn die Wahl der Methode A bedeutet, dass die EFTA zu einer "Innenpolitik" befähigt und bereit ist, diese gegenüber der EWG zu verteidigen und zu nützen. Die Wahl der Methode B beinhaltet das an sich mögliche Eingeständnis, dass die EFTA ihr Ziel erreicht hat und dass die Lösung aller künftigen EWG-relevanten Probleme ihren Mitgliedstaaten individuell obliegt, wobei deren nachträgliche Lösung unter (den) EFTA-Staaten "en fonction de la solution communautaire" nicht ausgeschlossen ist. Es versteht sich von selbst, dass die Gemeinschaft nach dem Grundsatz des "divide et impera" die Wahl der zweiten Methode vorzieht, da sie damit zum Motor der gesamteuropäischen Lösungen wird. Für den einzelnen EFTA-Staat ist diese Vorgehensweise indessen nicht unproblematisch. Denn er sieht sich einer mächtigen EWG gegenübergestellt, die ihm vielfach nur die Wahl zwischen dem autonomen Nachvollzug und dem Diskriminiertsein belässt; dies deshalb, weil die Gemeinschaft nach mühsam erfolgter Einigung unter den Neun meist derart unbeweglich ist, dass sie über keinen Verhandlungsspielraum mehr verfügt und angesichts ihrer Grösse auch nicht unbedingt eines Verhandlungserfolges bedarf. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Präferenzlösungen der EWG oft den europäischen Rahmen sprengen (Mittelmeerpolitik, Lomé-Abkommen) und deshalb nicht a priori auf die Wünsche der EFTA-Staaten Rücksicht nehmen können.

212 Die Vollendung der bisherigen Zielsetzung der EFTA

Bevor neue Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten nach der einen oder andern Methode untersucht werden, muss in Erinnerung gerufen werden, dass die bisherige Zielsetzung der Assoziation, nämlich die Beseitigung der handelspolitischen Diskriminierungen der EWG im industriellen Sektor, mit dem Abschluss der FHA noch nicht vollends erreicht worden ist. Sechs Probleme sind noch ungelöst, nämlich:

a) innerhalb der EFTA und gegenüber der EWG:

- die Liberalisierung der Handelsmonopole
- die vollständige Multilateralisierung der Ursprungsregeln (ein Problem, das nur gesamteuropäisch gelöst werden kann)

b) gegenüber der EWG:

- die Liberalisierung des öffentlichen Einkaufswesens (siehe Synthesebericht 1/74)
- die Aufhebung der mengenmässigen Ausfuhrbeschränkungen
- die Erweiterung der Liste der dem Freihandel unterworfenen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse
- die Gewährung der Niederlassung, soweit deren Verweigerung den Freihandel beeinträchtigt.

Wie technisch diese fünf Bereiche auch aussehen mögen, ihre wirtschaftliche Bedeutung ist so wenig zu unterschätzen als die Tatsache, dass deren Bewältigung das bescheiden dotierte EFTA-Sekretariat über Jahre hin beschäftigen würde.

213 Die Motivation gemäss Methode A (EFTA-Innen- und Aussenpolitik

Falls in Analogie zur ursprünglichen Motivation der EFTA-Konvention fortgeschritten werden soll, so ist auf jene zahlreichen Fälle hinzuweisen, bei denen die Gemeinschaft integrationspolitische und damit diskriminierende Fortschritte plant oder bewerkstelligt, ohne den EFTA-Staaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Gleichbehandlung anzubieten, wiewohl diese dies u.U. wünschen würden. Hier könnten letztere aufgerufen sein, unter sich im Sinne einer Uebergangslösung denselben Integrationsstand zu erreichen. Bestehende Beispiele (mutatis mutandis): Pharmazeutika, Punzierung. Es sei hier beigefügt, dass die diesen beiden Problemen gewidmeten Uebereinkommen bewusst nicht als monolithische Vertragswerke der EFTA, sondern als "offene" Uebereinkommen unter den EFTA-Staaten, die den Beitritt von Drittstaaten

jederzeit ermöglichen, entworfen worden sind. Dies zeigt, dass selbst bei der Wahl der Methode A nicht eine Blockbildung gegenüber der EWG, sondern die gemeinsame Vorbereitung einer Lösung mit ihr angestrebt wird, oder dass sogar die EFTA wegweisende Initiativen im Integrationsbereich entwickeln kann.

214 Die Motivation gemäss Methode B (einzelstaatliches Vorgehen)

Demgegenüber gibt es Integrationsbereiche, bei denen EG-intern ein Fortschritt zu verzeichnen ist, wobei sich die Gemeinschaft bereit erklärt, die mit diesem Fortschritt verbundene Drittländiskrimination gegenüber jenen EFTA-Staaten, die hierzu befähigt sind, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu beseitigen. Insofern eine Zusammenarbeit unter (den) EFTA-Staaten nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, kommt eine solche nicht oder nur durch Vermittlung des EG-Systems in Frage. Beispiele: Die Schweiz handelt mit der EWG ein niederlassungsrechtliches Abkommen im Versicherungssektor aus. Ein entsprechendes Abkommen wäre innerhalb der EFTA nicht möglich, da die meisten Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, diesen Sektor zu liberalisieren. Sollte auch Oesterreich mit der EWG ein entsprechendes Abkommen aushandeln, so würden die diesbezüglichen Beziehungen Schweiz/Oesterreich vermutlich "en fonction de la solution communautaire" geregelt. Oder: Eine Zusammenarbeit im Bereich der thermonuklearen Fusion, wie sie zwischen der Schweiz und der EURATOM angestrebt wird, wäre EFTA-intern mangels Forschungskapazität undenkbar. Die diesbezüglichen Beziehungen Schweiz/Schweden werden durch Vermittlung der EURATOM geregelt.

215 Die Motivation auf Grund der EWG-Aussenbeziehungen

Eine wesentliche Motivation der EFTA besteht darin, dem Integrationsfortschritt der Gemeinschaft auf der Aussenfront Rechnung zu tragen, insofern dieser ebenfalls Anlass zu Diskriminationen bieten kann. Als Hauptbeispiele stehen hier die Präferenz- und Assoziationsabkommen mit den Mittelmeer-Staaten, die eine Diskriminierung der EFTA-Erzeugnisse auf den Märkten dieser Staaten

zur Folge haben. Den vordringlichsten Fall, Spanien, haben wir eingehend in unserem Synthesebericht 2/76 beschrieben, weshalb wir hier lediglich dessen Schlussfolgerungen wiedergeben können: Sollte die Gemeinschaft das mit Spanien abgeschlossene Präferenzabkommen vertiefen oder gar zu einem Freihandelsabkommen ausbauen, oder sollte sie mit diesem Staat im Falle eines Beitritts eine Uebergangsperiode vereinbaren, bei welcher der Zollabbau vor dem Beitritt erfolgt, so wäre es wünschenswert, wenn die EFTA-Staaten Spanien in die bestehende gesamteuropäische Lösung einbauen könnten, indem sie mit Madrid Freihandelsabkommen abschliessen, die nicht nur eine Parallelität des Zollabbaus gewährleisten, sondern auch mit der Gemeinschaft dergestalt koordiniert sind, dass eine dem bestehenden Freihandelsraum entsprechende Kumulation der Ursprungskriterien ermöglicht wird.

In einem übertragenen und politischen Sinn wäre unter dieser Ziffer auch die Tatsache zu nennen, dass die Gemeinschaft vielfach (z.B. gegenüber den USA, im euro-arabischen Dialog etc.) als Sprecherin Westeuropas angesehen wird, was einer politischen Diskriminierung der restlichen westeuropäischen Staaten gleichkommt, welche letztere denn auch mit dem despektierlichen Titel der "Nicht-Neun" bezeichnet zu werden pflegen. Hier Abhilfe schaffen zu müssen, ist ein Postulat, das unschwer formuliert werden kann; es indessen mit Inhalt zu füllen und alsdann in die Tat umzusetzen, dürfte angesichts der Heterogenität der EFTA-Staaten Schwierigkeiten schaffen, deren Grösse das Mass ihrer politischen Willenskraft sehr bald übersteigen dürfte.

Das Integrationsbüro kann hier nur wiederholen, was es schon mehrfach im Zusammenhang der sog. "Kirchschläger-Vorschläge" geäußert hat. Es bestehen theoretisch drei Möglichkeiten, unter denen praktisch nur die letzte in Frage kommen kann:

- alle oder einzelne EFTA-Staaten bitten die Gemeinschaft, als Sprecherin Westeuropas auch ihre Interessen zum Ausdruck zu bringen;

- alle oder einzelne EFTA-Staaten übernehmen im autonomen Nachvollzug a posteriori die jeweilige Haltung der Gemeinschaft und vertreten diese - im Interesse der westeuropäischen Einheit - gegenüber aussen;
- alle oder einzelne EFTA-Staaten treten (wenn möglich abgestimmt) mit der Gemeinschaft in eine vorgängige Konsultation, um mit ihr zu einer gemeinsamen Haltung zu gelangen oder sie im Falle mangelnder Einigkeit zumindest auf die Folgen ihrer Politik aufmerksam zu machen. Die Schwierigkeit, einen solchen Weg zu beschreiten, liegt nicht nur in der beschränkten Einigungsfähigkeit der EFTA-Staaten, sondern vor allem im nur bedingt vorhandenen Willen und Können der Gemeinschaft, zu einer solchen Konsultation Hand zu bieten. Wenn indessen unter den EFTA-Staaten oder gar zwischen ihnen und der Gemeinschaft eine "unité de doctrine" erarbeitet zu werden vermag, so kann eine solche für die erstern nicht bedeuten, dass sie sich durch ihren Generalsekretär oder Präsidialstaat gegen aussen vertreten lassen, sondern nur, dass sie je einzeln dieselbe politische Linie verfolgen. Gerade im atlantischen Dialog, bei welchem verteidigungsbedingte Elemente zumindest unterschwellig zur Frage stehen, ist diese Feststellung neutralitätspolitisch von vorrangiger Bedeutung.

216 Die autonome Motivation

Zudem gibt es Probleme, vornehmlich wirtschaftlicher Natur, die das individuelle Verhältnis der einzelnen EFTA-Staaten zu bestimmten Drittstaaten, etwa der Staatshandelsländer, betrifft. Auf den ersten Blick mag es scheinen, dass hier kaum Raum für eine EFTA-spezifische Zusammenarbeit gegeben ist. Dennoch kann die (bisher als Nachteil qualifizierte) Heterogenität der Mitgliedstaaten zu einer Polyvalenz von einiger Nützlichkeit werden. Dies weniger im Sinne einer koordinierten Politik als im Hinblick auf einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch. So könnten etwa die Erfahrun-

gen Oesterreichs im Balkan, jene Portugals auf der iberischen Halbinsel, jene der Schweiz als eines internationalen Finanzplatzes in vermehrtem Masse gegenseitig zur Verfügung gestellt¹⁾ und u.U. Grundlage je einzelner, aber koordinierter Stellungnahmen der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen werden.

Unter die Kategorie der autonomen Motivation fallen aber auch allfällige Bemühungen der EFTA, neue Mitgliedstaaten in die Assoziation aufzunehmen. Praktisch kommt aus dieser Sicht vor allem Jugoslawien in Frage, eventuell Spanien, falls dieser Staat sich weder mit der EWG assoziiert (wie Griechenland, Malta und Türkei) noch ihr beitrifft, sondern mit ihr lediglich ein Freihandelsabkommen im Rahmen der allgemeinen Mittelmeerpolitik abschliesst.

217 Die Zusammenarbeit im Rahmen globaler Probleme

Was die Probleme, die das spezifische Verhältnis EWG/EFTA überschreiten (Energie, Währung etc.), betrifft, so würde es sich meist als kaum sinnvoll oder möglich erweisen, sie im Rahmen der EFTA oder durch je bilaterale Verträge mit der EWG zu lösen, insofern deren Bestimmungsmerkmale vielfach von aussereuropäischen Faktoren abhängen.

Dies schliesst nicht aus, dass eine diesbezügliche Abstimmung innerhalb der EFTA in den meisten Fällen wünschbar wäre, dies vor allem dann, wenn sich die Gemeinschaft nicht zu einer einheitlichen Haltung durchzuringen vermag und es damit nolens volens den EFTA-Staaten überlassen muss, als konstruktiver Faktor Westeuropas aufzutreten.

218 Die ausgeschlossenen Motivationen

Falls der zur Frage stehende, weitere Integrationsfortschritt der Gemeinschaft mit ein Grund dafür ist, dass die EFTA-Staaten ihr nicht beigetreten sind, so ist auch ein paralleles Vorwärtsgen innerhalb der EFTA, bzw. eine je bilaterale Lösung der einzelnen Mitgliedstaaten mit der Gemeinschaft nicht möglich. Beispiele: Landwirtschaftspolitik, Freizügigkeit der Arbeitskräfte, Politi-

1) Es ist klar, dass in der materiellen Handhabung auf die Gleichwertigkeit der auszutauschenden Erfahrungen geachtet werden müsste.

sche Zusammenarbeit gegenüber den arabischen Staaten. Die Grenzen der EFTA-Zusammenarbeit ergeben sich hier aus den Grenzen der Integrationswilligkeit ihrer Mitgliedstaaten. Die aus der EWG sich ergebende Diskrimination ist der Preis, den die EFTA-Staaten für die Erhaltung ihrer Souveränität in Kauf zu nehmen haben. Es kann somit nicht in Frage kommen, dass die EFTA unter dem Leitmotiv des Pragmatismus teilweise eine zweite EWG aufzubauen beginnt.

22 Analyse nach Sachgebieten

Wenn es die ursprüngliche Motivation der EFTA gewesen ist, im Vergleich mit der EWG eine Parallelität des Zollabbaus zu gewährleisten und alsdann deren tarifarische Diskriminierungen zu überwinden, so muss, nachdem dieses Ziel weitgehend erreicht worden ist (s. Ziff. 212), an Hand der Systematik des EWG-Vertrages untersucht werden, auf welchen Bereichen

- die Gemeinschaft weitere Integrationsfortschritte bewerkstelligt hat,
- eine entsprechende Parallelität unter den EFTA-Staaten möglich und wünschbar ist.

Im Unterschied zur "Analyse nach Motivationen" (Ziff. 21) handelt es sich hier um eine "Analyse nach Sachgebieten"; es geht somit darum, in einer andern Weise einen Einstieg in dasselbe Problem zu finden, weshalb gewisse Wiederholungen als Bestätigung des schon Gesagten notwendig sind.

Zu der von der Gemeinschaft verfolgten Integrationssystematik ist folgendes vorab festzuhalten¹⁾: Der EWG-Vertrag enthält als erstes Liberalisierungsvorschriften, die als solche formell noch nicht Akte der Integration darstellen, sondern erst die nicht-kausalen Bedingungen ihrer Bewerkstelligung. Als eigentliche Integrationselemente nennt der EWG-Vertrag alsdann die sog. "gemeinsamen Politiken", deren Zweck darin besteht, die einzelstaatlichen volkswirtschaftlichen

1) Wir verweisen Sie in diesem Zusammenhang auf unsere Studie: "Logique et limites du libre-échange européen", die wir Ihnen kürzlich überreicht haben.

Strukturen aufzulösen, um sie in ein erweitertes Ganzes zu integrieren. Das Mittel zur Erreichung dieser Ziele ist die Harmonisierung des Rechts (im weitesten Sinne des Wortes), wobei die zuständigkeitsrechtlichen Normen des Privatrechts durch gesonderte Uebereinkommen geregelt werden. Schliesslich enthält der EWG-Vertrag eine Entwicklungsklausel zur Lösung der von ihm nicht gedeckten Probleme wirtschaftlicher Natur. Auf die institutionellen Fragen braucht in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden.

221 Die Liberalisierungen

In Bezug auf die Liberalisierungen unterscheidet sich der EWG-Vertrag von einem Freihandelsabkommen darin, dass er nicht nur den Warenverkehr mit Industrieerzeugnissen, sondern praktisch jeglichen "Austausch" liberalisiert. Es wäre somit zu prüfen, ob die EFTA auf den andern Liberalisierungsbereichen eine der EWG entsprechende Parallelität herstellen könnte. Die Durchsicht der theoretischen Möglichkeiten ergibt folgendes Bild:

- a) Warenfreiverkehr: Der Parallelismus innerhalb der EFTA und der Freihandel mit der EWG ist für die Industrieerzeugnisse mit wenigen Ausnahmen (s. Ziff. 212) hergestellt. Der entsprechende Parallelismus und Freihandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kommt kaum (oder höchstens für einzelne Positionen) in Frage, da die hierfür notwendige gemeinsame Agrarpolitik nicht zu verwirklichen ist.
- b) Freizügigkeit der Arbeitskräfte: kommt nicht in Frage
- c) Niederlassungsfreiheit: Es wäre an sich denkbar, dass unter den EFTA-Staaten die Niederlassungsfreiheit für bestimmte Berufsgruppen hergestellt wird, z.B. für Versicherungen, Architekten, ev. für Ingenieure, Aerzte, Coiffeure etc. Doch würde dies eine weitgehende Harmonisierung der Ausbildung und eine auf ihr beruhende gegenseitige Anerkennung der Diplome, bzw. eine Harmonisierung der Ausübungsbedingungen voraussetzen. Eine derartige EFTA-Innenpolitik würde wohl deren Verhandlungsposition gegenüber der EWG wesentlich stärken. Ob ein derartiges gemeinsames Vorgehen der EFTA-Staaten zu verwirklichen ist, scheint auf Grund der im Europarat hinsichtlich der Anerkennung der Diplome gewonnenen Erfahrung höchst fraglich zu sein.

- d) Dienstleistungs-
freiheit: gleiche Bemerkung wie unter lit. c
- e) Kapitalverkehrs-
freiheit: Soweit hier noch Probleme bestehen, sollten sie in der OECD behandelt werden.

222 Die gemeinsamen Politiken

Da die gemeinsamen Politiken, wie ausgeführt, das eigentliche Integrationselement des EWG-Vertrages darstellen, würde deren Verwirklichung innerhalb der EFTA, deren Konvention als reines Liberalisierungsabkommen entworfen ist, ein (zwar nicht unmögliches) politisches Novum darstellen. Falls eine solche Politik mehr sein soll als eine unverbindliche Abstimmung unter den Mitgliedstaaten der EFTA, so stellt sich die unumgängliche Frage, ob deren Institutionen für ein solches Vorgehen tauglich sind, d.h. ob mit dem Schritt zur "gemeinsamen Politik" nicht ein EFTA-Parlament und ein EFTA-Gerichtshof notwendig werden, um deren einschneidende Folgen einer demokratischen Kontrolle und einer durchsetzenden Instanz zu unterwerfen. Die Durchsicht der theoretischen Möglichkeiten ergibt folgendes Bild:

- a) Handelspolitik: kommt zur Zeit mangels gemeinsamem Aussenzoll nicht in Frage (Die Folgen einer Annäherung der Aussenzolltarife der einzelnen EFTA-Staaten nach Abschluss der MTN sollte zur gegebenen Zeit überprüft werden).
- b) Landwirtschafts-
politik: kommt nicht in Frage
- c) Wirtschafts- und
Währungspolitik Bedarf einer die nationale Autonomie stark einschränkenden Abstimmung, was ihre Wünschbarkeit nicht ausschliesst.
- d) Konjunkturpolitik: dito
- e) Finanz- und Haus-
haltspolitik: setzt supranationale Strukturen voraus; kommt nicht in Frage
- f) Steuerpolitik: kommt nicht in Frage
- g) Wettbewerbspolitik: Gemeinsame Wettbewerbsregeln können ohne Gerichtsinanz nicht in Frage kommen; die bestehenden Probleme werden heute teils mit Wettbewerbsgrundsätzen geregelt (Kartelle, missbräuchliche Ausnutzung beherrschender Stellungen, Beihilfen), teils im Rahmen des GATT oder der OECD behandelt (Dumping, öffentliches Einkaufswesen).

- h) Forschungs-, Technologie- und Bildungspolitik: wäre an sich möglich; doch besteht hinsichtlich Forschung und Technologie schon der weitere Rahmen der COST, in der die EFTA-Staaten auch ohne EWG zusammenarbeiten könnten. Für die Bildungspolitik (namentlich die gegenseitige Anerkennung von Diplomen) bietet sich der Europarat an.
- i) Industriepolitik: setzt einen hohen Grad an Vergemeinschaftung voraus und kommt deshalb nicht in Frage.
- k) Konsumentenpolitik: Eine Abstimmung der nationalen Gesetzgebungen zum Schutze des Konsumenten wäre wünschenswert zwecks Verhinderung der Bildung von Handelshemmnissen.
- l) Energiepolitik: Eine eigentliche Energiepolitik (Norwegen!) wäre ev. wünschbar; doch wird hier bestenfalls eine Abstimmung der in einem globalen Rahmen zu führenden Politik möglich sein.
- m) Rohstoffpolitik: Ein koordiniertes Vorgehen in internationalen Organisationen und bezüglich internationaler Rohstoffabkommen könnte sich als nützlich erweisen; eine gemeinsame Rohstofflagerhaltung scheint hingegen ausserhalb des Möglichen zu liegen.
- n) Sozialpolitik: auf bestimmten Gebieten nicht ausgeschlossen
- o) Verkehrspolitik wird in der CEMT, in der Rheinzentralcommission oder in der ECE behandelt; eine EFTA-Verkehrspolitik ist gegenstandslos.
- p) Regionalpolitik: Die Hilfe der EFTA für Portugal stellt einen ersten Schritt zu einer Regionalpolitik dar.

223 Die Rechtsharmonisierung

Das Hauptproblem, das sich den EFTA-Staaten gegenüber der EWG stellt, besteht in der Rechtsharmonisierung, welche letztere unter ihren Mitgliedstaaten in die Wege leitet. Denn diese Harmonisierung hat insofern eine Drittland-Diskrimination zur Folge, als Drittlandwaren zum Gemeinsamen Markt nur zugelassen werden, soweit sie den EWG-Normen entsprechen. Als Prägnanzbeispiel sei

hier die Ausfuhr schweizerischer Pharmazeutika genannt, die -
wiewohl in der Schweiz einer eingehenden Kontrolle unterworfen -
in der EWG nicht verkauft werden können, solange sie nicht die
(zusätzlichen) gemeinschaftsspezifischen Kontrollen durchlaufen
haben, was aus Gründen des finanziellen Aufwandes und des Zeit-
verlustes einen erheblichen Wettbewerbsnachteil in sich birgt.¹⁾
Es versteht sich von selbst, dass die EWG-Erzeugnisse in der
Schweiz auf entsprechende Diskriminationen stossen, doch ist
dies für die Gemeinschaft von geringerer Bedeutung als für die
Schweiz, insofern erstere, global gesprochen, bloss 3 % ihrer
Gesamtausfuhren in unser Land exportiert, während die Schweiz
50 % ihrer Gesamtausfuhren in der EWG absetzt.

Allgemein gesprochen besteht somit die Gefahr, dass die Vorteile
des durch den Zollabbau erreichten Warenfreiverkehrs durch die
diskriminierende Wirkung unterschiedlicher Rechtsnormen wieder
in Frage gestellt werden. In dieser Lage ergeben sich für die
EFTA-Staaten drei theoretische Lösungsmöglichkeiten:

- a) Nachträglicher "autonomer Nachvollzug" der gemeinschaftlichen
Gesetzgebung, was aus souveränitätspolitischen Gründen nicht
zur Regel werden kann. Zwar wäre es nicht sinnvoll, die ge-
meinschaftliche Gesetzgebung nur deshalb abzulehnen, weil
sie aus der EWG stammt, dies um so weniger, als sie vielfach
sehr klug abgefasst ist. Doch ist es ebenso unannehmbar, sie
immer dann zu übernehmen, wenn dies den EFTA-Staaten wirt-
schaftliche Vorteile einbringt: Es würde damit ein Weg zur
Satellisierung geöffnet, der politisch nicht zu verantworten
wäre. Er würde einen Verlust der Unabhängigkeit in sich
schliessen, der grösser wäre als jener, der mit einem Bei-
tritt in Kauf zu nehmen wäre, Unabhängigkeit, die sich die
EFTA-Staaten eben dadurch bewahren wollten, dass sie der Ge-
meinschaft ferngeblieben sind.
- b) "Gegendiskrimination" durch die EFTA-Staaten: Wie schon ange-
deutet, ist dieses Mittel angesichts der bestehenden Macht-

1) Solange eine gegenseitige Anerkennung der Kontrollen nicht bewerkstel-
ligt ist, könnte deren Wiederholung durch die EWG nur vermieden werden,
falls die Schweiz EWG-Inspektionen während des Fabrikationsprozesses zu-
liesse, was aus souveränitätsrechtlichen Gründen nicht statthaft ist.

differenz untauglich, falls es von den EFTA-Staaten je einzeln angewandt wird. Diese hätten aber in ihren Liberalisierungsverhandlungen mit der EWG ein grösseres Gewicht, wenn sie auf ausgewählten Gebieten des Warenverkehrs über identische und gegenseitig anerkannte Rechtsnormen verfügten. Nachdem sie unter sich die primären Handelshemmnisse (die Zölle) abgebaut und damit ihre Wettbewerbsposition gegenüber der Gemeinschaft verbessert haben (was wohl mit eine Voraussetzung für die Bereitschaft der EWG zum Abschluss der FHA darstellte), wäre es naheliegend, dass sie unter sich auch die wichtigsten sekundären Handelshemmnisse (bedingt durch unterschiedliche Gesetze und Normen) beseitigten, um damit wiederum ihre Wettbewerbsposition gegenüber der EWG zu stärken und diese vermehrt an einer gesamtwesteuropäischen Rechtsharmonisierung zu interessieren. Hinsichtlich der technischen Normen besteht innerhalb der EFTA ein Konsultationsverfahren (INST), dessen Ergebnisse jedoch nicht bindenden Charakter haben. Es wäre zu überlegen, ob dieses Verfahren rechtlich verstärkt und auf weitere Gebiete der Rechtsetzung ausgedehnt werden könnte.

- c) Als dritte und sinnvollste Möglichkeit bietet sich die der jeweiligen Gesetzgebung oder Harmonisierung vorausgehende Konsultation zwischen den (wenn möglich untereinander abgestimmten) EFTA-Staaten und der EWG an, um von Anfang an möglichst gleichlautende Normen zu erlassen oder um zumindest zu verhindern, dass unterschiedliche Normen alleine auf Grund der gegenseitigen Unkenntnis der jeweiligen Rechtslage aufgestellt werden. Es ist dies eine Aufgabe, die einer stets erneuten synthetisierenden Willenskraft aller Parteien bedarf und zu der sich die Gemeinschaft angesichts der namhaften Schwierigkeiten, die Neun auf eine gemeinsame Haltung zu verpflichten, nur bedingt bereiterklären kann. Vielleicht, dass in diesem Bereich der Europarat noch vermehrt eingeschaltet werden könnte, sei es auch nur, um das Bewusstsein für die Notwendigkeit zu stärken, dass der "Balkanisierung des Rechts" mit Entschiedenheit entgegengetreten wird, wenn dem demokra-

tischen Europa sein wirtschaftliches und damit auch politisches Gewicht gewahrt werden soll. Insofern der Europarat in der betreffenden Materie nicht tätig zu werden vermag, würde sich eine Lösung nach dem zweistufigen Modell der europäischen Patentkonvention anbieten. Dieses Modell besteht darin, dass zuerst zwischen sämtlichen westeuropäischen Staaten ein der Patenterteilung gewidmetes Uebereinkommen abgeschlossen worden ist, in welchem sich alsdann die Gemeinschaft als patentrechtliche Einheit konstituiert. Diese Lösung wäre zweifellos auch für andere Rechtsgebiete anwendbar.

224 Das zwischenstaatliche Privatrecht

Im Bereich des Privatrechts haben die EWG-Staaten (auf Grund von Art. 220 EWGV) verschiedene zuständigkeitsrechtliche Uebereinkommen geplant oder abgeschlossen, an denen teilzunehmen gewisse EFTA-Staaten Interesse zeigen. Es müsste abgeklärt werden, ob es sinnvoll wäre, unter den EFTA-Staaten analoge Uebereinkommen abzuschliessen und diese dann mit jenen der EWG in Verbindung zu bringen. Da sich diese Möglichkeit bisher nicht angeboten hat, hat die Schweiz vorderhand die direkte bilaterale Regelung mit der EWG in Aussicht genommen. Folgende Gebiete sind betroffen (vgl. hierzu: Synthesebericht 4/74, Pt. 3):

- gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen
- Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit bei grenzüberschreitender Sitzverlegung
- grenzüberschreitende Fusion von Gesellschaften
- gerichtliche Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handels-sachen (d.h. Exequatur), ein Gebiet, das die Schweiz besonders interessiert
- IPR (vgl. hierzu: Synthesebericht 1/76)

225 Die vom EWG-Vertrag nicht gedeckten Gebiete

Der EWGV enthält in seinem Art. 235 eine Entwicklungsklausel, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, soweit sie dies für das zielgerechte Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich halten, ohne Vertragsrevision Rechtsakte zu erlassen, die im Vertrag nicht eine namentliche Grundlage finden. Damit sind Integrationsfortschritte möglich, in Bezug auf welche sich die EFTA-Staaten entscheiden müssten, ob sie eine entsprechende "Innenpolitik" zu führen und allenfalls je bilateral mit der EWG ins Gespräch zu treten wünscht. Die folgenden aktuellen oder zukünftigen Bereiche kommen in Frage:

- a) Umweltschutz: Eine EFTA-interne Zusammenarbeit ist nicht ausgeschlossen, falls es sich um die Beseitigung nicht-tarifarischer Handelshemmnisse handelt. Soweit die technischen Normen betroffen sind, besteht das schon genannte INST-Verfahren. Die Schweiz ihrerseits hat zudem den bilateralen Weg eingeschlagen, indem sie mit der EWG einen Informationsaustausch in Umweltschutzfragen vereinbart hat (s. Synthesebericht 2/74).
- b) Gemeinschaftliche Währungsschlange: Der Mechanismus ist auf EWG-Seite praktisch noch nicht vergemeinschaftet. Ob eine EFTA-Währungsschlange sinnvoll wäre, sei dahingestellt.
- c) Supranationales Aktienrecht: Statut einer supranationalen EFTA-Aktiengesellschaft: wohl kaum
(s. Synthesebericht 4/74, Pt. 41)

Die Analyse der Integrationsmöglichkeiten nach Sachgebieten führt zur Folgerung, dass es angesichts der Komplexität der Materie darum gehen muss, für das praktische Vorgehen Prioritäten festzulegen, die sich nicht primär aus Integrationswünschen herleiten, sondern nach der erreichbaren Integrationsfähigkeit richten.

INTEGRATIONSBUREAU EPD/EVD

(Franz Blankart)